



# Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen der Handl Tyrol Gruppe

## 1. Geltung der allgemeinen Bestell- und Lieferbedingungen

### 1.1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der

HANDL TYROL – UNTERNEHMENSGRUPPE

bestehend aus:

Handl Tyrol GmbH, FN 49591d,  
Bundesstraße 33, 6551 Pians, UID-Nr. ATU32662106

Handl Tyrol Gastronomieservice GmbH, FN 255376 d,  
Bundesstraße 33, 6551 Pians, UID-Nr. ATU61235657

Speck-Alm Gesellschaft m.b.H., FN 44890 s  
Bundesstraße 33, 6551 Pians, UID-Nr. ATU32661508

Karl Handl GmbH, Bahnhofstraße 57, D-87435 Kempten, FN 9077 HRB  
Registergericht Kempten, UID  
Nr. DE-129092039

Christanell S.r.l (GmbH), V. W. V. Nr. BZ-72769  
Via dell' Argine 3 (Dammstraße), I-39025 Natuno-Naturns  
UID-Nr. IT00187210216

(nachfolgend kurz "Handl Tyrol" oder "Auftraggeber" genannt) und ihren Lieferanten (nachfolgend kurz „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, außer Handl Tyrol hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen von Handl Tyrol gelten keinesfalls als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Regelungen. Selbst wenn Handl Tyrol auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Handl Tyrol in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten fortan auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte zwischen Handl Tyrol und dem Lieferanten.

## 2. Vertragsschluss und -gegenstand

2.1. Anfragen, Angebote, Angaben und Leistungsdaten von Handl Tyrol sind freibleibend. Die Ausarbeitung von Angeboten an Handl Tyrol erfolgt kostenlos. Der Lieferant hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung gegenüber gemachten Angaben und überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes genauestens auf etwaige Mängel zu überprüfen und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung vor Abgabe seines Angebotes mitzuteilen.

2.2. Wird auf Grund eines von Handl Tyrol übermittelten Angebotes die Annahme erklärt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der Vertrag durch Handl Tyrol schriftlich bestätigt wird. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen ausschließlich schriftlich (unter Einschluss von Email und Fax).

2.3. Die vollständige oder teilweise Durchführung von bestellten Leistungen durch Dritte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Handl Tyrol. Diese ist nicht verpflichtet, ohne ihre Einwilligung durch Dritte hergestellte oder gelieferte Liefergegenstände anzunehmen.

2.4. Von Handl Tyrol erteilte Auskünfte, technische Beratungen oder sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten. Diese sind jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt entsprechend im Rahmen von Vertragsverhandlungen auch im vorvertraglichen Stadium.

2.5. Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen und von Handl Tyrol definierten Spezifikationen auszuführen. Dabei sind sämtliche für den Leistungsgegenstand bedeutsamen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und technischen Normen einzuhalten, wobei mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen ist. Der Lieferant hat auch dort, wo die Bestellung bzw. der Vertrag allenfalls unvollständig sein mag, eine komplette und vollständige Leistung zu erbringen, mit dem vereinbarten Preis sind alle zur Herstellung des Erfolges verbundenen Aufwände abgegolten, der Lieferant übernimmt ausdrücklich das Vollständigkeitsrisiko.

2.6. Will der Lieferant von Vorgaben von Handl Tyrol abweichen, hat er dies anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung von Handl Tyrol hierzu einzuholen. Technische Unterlagen und Bestätigungen, die der Lieferant zu erstellen hat, sind Handl Tyrol so rechtzeitig vorzulegen, dass diese notwendig erscheinende Änderungen noch einarbeiten kann.

2.7. Handl Tyrol ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, sofern dies dem Lieferanten ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist oder Handl Tyrol die Kostenübernahme erklärt. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen und andere Leistungsänderungen qualitativer und quantitativer Art, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.

2.8. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat Handl Tyrol die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich und rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung von Handl Tyrol schriftlich anzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert.

2.9. Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen verstehen sich ab Bestelldatum. Die Fristen sind nur gewahrt, wenn Handl Tyrol vertraglich geschuldete oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Werkzeuge, Spezifikationen, Zertifikate, Konformitätserklärungen, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentationen sowie Fracht- und Zolldokumente und dergleichen mehr bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung gestellt werden.

2.10. Wird die Lieferung unvollständig oder nicht zeitgerecht durchgeführt, so steht es Handl Tyrol frei, den Leistungsgegenstand zurückzuweisen und – teilweise oder gänzlich - vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abrufaufträgen behält sich Handl Tyrol im Falle von Versäumnissen vor, vom Vertrag zurückzutreten oder die Abnahmemenge abzuändern, ohne dass Handl Tyrol dadurch Mehrkosten entstehen.

2.11. Die bestellte oder abgerufene Menge ist genau einzuhalten. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Rücksprache zulässig, Handl Tyrol ist nicht verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen anzunehmen. Zur Verrechnung gelangt im Falle der Annahme die tatsächlich gelieferte Menge. Bei Lieferung von Fleisch akzeptiert Handl Tyrol eine Abweichung in der Menge von bis zu +/- 5 %, wobei auch in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge zur Abrechnung gelangt.

2.12. Lieferungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Versandungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass Handl Tyrol die Kosten der Versendung übernommen hat. In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten einer branchenüblichen, sämtliche drohenden Schäden, so auch Vermögensschäden und entgangener Gewinn abdeckenden, Versicherung des Liefergegenstands gegen das Transportrisiko.

2.13. Der Lieferant hat Handl Tyrol auf Ein- oder Ausführbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen. Betreffen solche Beschränkungen ausschließlich oder überwiegend den Gegenstand seiner Lieferung bzw. Leistung, so hat er auf seine Kosten etwaige behördliche Genehmigungen zu beschaffen.

## 3. Termine und Fristen

3.1. Vertraglich vereinbarte Fristen sind verbindlich, die festgelegten Termine sind absolute Endtermine, die in jedem Fall, auch bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten – wie Lieferschwierigkeiten, Personalengpässen, Streiks usw. – einzuhalten sind, widrigenfalls die nachfolgende Pönalregelung greift.

3.2. Als verbindliche Termine gelten auch solche, die mit Handl Tyrol während der Erfüllungsfrist vereinbart werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung hat der Lieferant Handl Tyrol jede mögliche Verzögerung sowie die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ohne dass dadurch jedoch seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Termine, berührt werden.

3.3. Mehrkosten, die durch zur Einhaltung der Liefer-/Leistungsfrist notwendige Forcierungsmaßnahmen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

3.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Bruttoauftragssumme für jeden Kalendertag, höchstens aber 30% der Bruttoauftragssumme.

3.5. Der Anspruch auf Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist unabhängig davon, ob dem Auftraggeber durch die verspätete Fertigstellung ein Schaden entstanden ist.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf Ersatz des durch die verspätete Fertigstellung oder Nicht- bzw. Schlechterfüllung tatsächlichen Schadens bleiben aufrecht, jedoch wird die Vertragsstrafe auf den Gesamtschadenersatz angerechnet. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass er ab 60 Minuten Stehzeit insbesondere für sämtliche Stehkosten der nachgelagerten Produktionsabteilungen sowie die fehlende Anlagenauslastung zu haften hat.

#### 4. Annahme, Gefahren- und Eigentumsübergang; Ausschluss von Eigentumsvorbehalten des Lieferanten

4.1. Alle Lieferungen an Handl Tyrol erfolgen frei von Eigentumsvorbehalten. Solche Vorbehalte sind auch ohne gesonderten Widerspruch unwirksam.

4.2. Die Ware geht mit Ablieferung in der Verwendungsstelle und Annahme der Ware in das Eigentum von Handl Tyrol über. Dies gilt auch bei Selbstabholung. Der Eigentumsübergang ist auch der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

4.3. Sofern Handl Tyrol dem Lieferanten Waren und Leistungen beistellt, behält sich Handl Tyrol das Eigentum hieran ausdrücklich vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Lieferant diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Lieferant hat Handl Tyrol unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Er hat Handl Tyrol alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt durch den Lieferanten im Namen und im Auftrag für Handl Tyrol. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt Handl Tyrol an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Handl Tyrol gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Handl Tyrol nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

#### 5. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, sind die in der Bestellung genannten Preise in Euro verbindlich und fest für die Laufdauer des Auftrages „frei Haus“ (DDP benannter Bestimmungsort, geliefert, abgeladen und einer befugten Person übergeben) einschließlich handelsüblicher, zweckmäßiger und einwandfreier Verpackung, Transportversicherung, Montage und Abnahme. Mindermengenzuschläge werden nicht anerkannt.

5.2. Bei Vertragsabschluss mit frei bleibenden Preisen wird einvernehmlich der am Tag der Lieferung geltende und verhandelte Wochenmarktpreis verrechnet. Weicht dieser Preis um mehr als 20 % von dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preis ab, so kann Handl Tyrol verlangen, dass dieser als Vertragspreis gelten soll.

5.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung, ordnungsgemäß in einer § 11 des österreichischen Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Form unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (zB Lieferanschrift, Verwendungs- oder Abladestelle, Besteller, Artikelbezeichnung, Liefertag, Liefermenge, Lieferscheinnummer, UID-Nr., Zolltarif-Nr., Ursprungsland, Artikelnummer des Lieferanten und der Fa. HANDL TYROL, etc.) nach vollständig erbrachter Leistung an Handl Tyrol zu senden, Rechnungen dürfen nicht den Lieferungen beigelegt sein. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.

5.4. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Wiegeprotokolle, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Als Abrechnungsgrundlage gilt im Streitfalle das von Handl Tyrol mittels Messgeräten elektronisch erfasste Gewicht bzw. die von Handl Tyrol erfasste Stückzahl.

5.5. Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse zu stellen:

Handl Tyrol GmbH, FN 49591d,  
Bundesstraße 33, 6551 Pians, UID-Nr. ATU32662106

Handl Tyrol Gastronomieservice GmbH, FN 255376 d,  
Bundesstraße 33, 6551 Pians, UID-Nr. ATU61235657

Speck-Alm Gesellschaft m.b.H., FN 44890 s  
Bundesstraße 33, 6551 Pians, UID-Nr. ATU32661508

Karl Handl GmbH, Bahnhofstraße 57, D-87435 Kempten,  
FN 9077 HRB Registergericht Kempten UID Nr. DE-129092039

Christanell S.r.l (GmbH), V. W. V. Nr. BZ-72769  
Via dell' Argine 3 (Dammstraße), I-39025 Natuno-Naturns, UID-Nr.  
IT00187210216

Rechnungen in digitaler Form sind für die Handl Tyrol GmbH, die Handl Tyrol Gastronomieservice GmbH, die Speck-Alm Gesellschaft mbH und die Karl Handl GmbH ausschließlich an nachstehende E-Mail-Adresse zu richten: buchhaltung@handltyrol.at

Für die Fa. Christianell S.r.l (GmbH), an:  
fattura@christanell.it bzw. zertifizierte E-Mails an christanell@pec.rolmail.net

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Rechnungslegungen an andere Adressen als die vorangeführten bzw. an Mitarbeiter von Handl Tyrol nicht akzeptiert werden.

5.6. Bei Sendungen, welche die EU-Außengrenzen überschreiten, sind zwei Rechnungen als Zolldokumente und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse in den Frachtpapieren beizuschließen oder mit der Bezeichnung „für Zollwesen“ so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen. Der Besteller, die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

5.7. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten, jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen. Für die Rechtzeitigkeit der von Handl Tyrol geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages beim Bankinstitut. Handl Tyrol ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung auf jedes ihr bekanntes Konto des Lieferanten zu leisten.

5.8. Geleistete Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, bestimmter Eigenschaften der Waren oder einer Zahlungspflicht.

5.9. Bei Zahlungsverzug schuldet Handl Tyrol Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent per annum (§ 1000 ABGB). Die Anwendbarkeit des § 456 UGB (§ 352 UGB alt) ist in diesem Fall ausgeschlossen.

#### 6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Der Lieferant hat für die vollständige Mangelfreiheit und Funktionstüchtigkeit der gelieferten Waren und Anlagen, sohin für die vollständige Vertragskonformität der erbrachten Leistung einzustehen. Er haftet aus dem Titel des Schadenersatzes und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften des ABGB, soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hievon keine Abänderungen vorsehen.

6.2. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird auf die gesamte Gewährleistungsfrist erstreckt.

6.3. Der Lieferant hält Handl Tyrol von allen Schäden schad- und klaglos, die dritte Personen auf Grund eines im Haftungsbereich des Lieferanten liegenden Umstands gegen Handl Tyrol geltend machen.

6.4. Die Gewährleistungsfrist wird – sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde - mit 3 Jahren bestimmt. Der Fristenlauf beginnt mit Gefahrenübergang, bei verdeckten Sachmängeln und Rechtsmängeln ab deren Kenntnis. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Handl Tyrol im Sinne der §§ 377, 378 UGB besteht nicht.

6.5. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels seitens von Handl Tyrol verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängender Ansprüche um jeweils ein Jahr.

6.6. Über das Vorgenannte hinausgehende, auf Grund des Gesetzes bestehende Ansprüche von Handl Tyrol bleiben jedenfalls unberührt. Hinsichtlich der Lagerung beanstandeter Waren haftet Handl Tyrol nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Falls innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mängelrüge seitens des Auftragnehmers keine Versandverfügung für die bemängelte Leistung eintrifft, ist Handl Tyrol berechtigt, die beanstandete Ware an die Anschrift des Auftragnehmers auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.

#### 7. Sonderbestimmungen für Rohstoffe und Betriebs(hilfs)mittel

7.1. Alle gelieferten Waren müssen den für die jeweilige Warengruppe geltenden gesetzlichen Vorgaben im Ursprungsland, in Österreich und in der europäischen Union entsprechen. Die gesetzliche Konformität der gelieferten Ware ist auf Anforderung von Handl Tyrol durch geeignete Dokumente bzw. Gutachten nachzuweisen. Handl Tyrol behält sich vor, die gesetzliche Konformität der gelieferten Ware durch eigene Untersuchungen oder Gutachten zu überprüfen.

7.2. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und für den aus der vertraglichen Vereinbarung und aus den einzelnen Spezifikationsblättern zu

entnehmenden Zweck geeignet sind. Die Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen für die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte im Zusammenhang mit Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind jedenfalls einzuhalten.

7.3. Der Lieferant muss seine Verpflichtungen gemäß Vertrag voll und ganz inklusive aller Nebenleistungen erfüllen und gewährleisten, dass die Ware frei von Produktions-, Material-, Transport- und sonstigen Fehlern ist. Wenn die Lieferung oder Teile davon nicht der geforderten Qualität entsprechen, haftet der Lieferant für sämtliche Schäden und Folgeschäden.

7.4. Handl Tyrol behält sich vor, bei offensichtlichen Abweichungen die Ware nicht anzunehmen, die Ware zu retournieren oder auf Kosten und Gewähr des Lieferanten zur Abholung bereitzustellen. Um bei Fleischlieferungen den Schaden an der Retourware möglichst zu minimieren, wird diese bei nicht zeitgerechter Rückgabemöglichkeit umgehend eingefroren. Kosten, die für Handl Tyrol bei Nichtannahme und Zurücksendung der nicht entsprechenden Ware oder bei einer Weiterverarbeitung von Waren, deren Mangelhaftigkeit mit Sinnempfindungen nicht erkennbar ist, entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Des Weiteren behält sich Handl Tyrol vor, sich bei versteckten Mängeln am Lieferanten schadlos zu halten, auch wenn die Mängel erst während der weiteren Veredelung zum Vorschein treten, jedoch nachweislich (für den Nachweis reicht eine einfache Wahrscheinlichkeit) auf einen mangelhaften Rohstoff zurückzuführen sind. Der daraus resultierende Schaden und sämtliche Folgekosten, die durch Nichteinhaltung oder Abweichung der vereinbarten Liefermenge oder des Lieferzeitpunktes entstanden sind, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Nachweislich entstandene Sachschäden an Produktionsanlagen oder -geräten, die auf einen mangelhaften Rohstoff zurückzuführen sind, hat der Lieferant zu ersetzen.

7.5. Der Lieferant ist auch verpflichtet, Handl Tyrol für etwaige Aufwendungen, die Handl Tyrol im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen muss, schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant hat auch über die Gewährleistung hinaus Gewähr zu leisten, wenn der Endverbraucher wegen der bei den zu Handl Tyrol gehörenden Betriebs- oder Verkaufsstellen gekauften Waren, die vom Lieferanten bezogen wurden, seinerseits Gewährleistungsansprüche zu Recht geltend macht. Der Lieferant wird Handl Tyrol für alle Aufwände; Schäden, Prozesskosten, und Ansprüche, die gegenüber Handl Tyrol geltend gemacht wurden und die in der Leistung des Lieferanten gründen, schad- und klaglos halten.

7.6. Handl Tyrol unterzieht die angelieferten Lebensmittelartikel stichprobenartig einer mikrobiologischen Wareneingangsprüfung durch unabhängige, akkreditierte Untersuchungseinrichtungen. Zur Durchführung von Lieferantenaudits gestattet der Lieferant Handl Tyrol oder von dieser beauftragten Dritten unangemeldete Kontrollbesuche und stellt den ungehinderten Zugang in alle Produktionsbereiche sicher.

7.7. Bei Änderungen, Neuteilen oder Erstlieferungen ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert ein Erstmuster mit Prüfbericht, Messprotokoll und Datenblatt zur Freigabe vorzulegen. Untersuchungs- und Analysekosten werden bei Abweichungen von der geschuldeten Qualität und Quantität an den Lieferanten weiter verrechnet.

7.8. Die von Handl Tyrol bezogenen Produkte sind genau spezifiziert. Der Lieferant garantiert, dass er die gelieferten Artikel periodisch, mindestens aber in angemessenen, risikobasierten Zeiträumen auf die im Spezifikationsblatt definierten Kriterien / Rückstände / Kontaminationen überprüft oder überprüfen lässt. Der Lieferant garantiert ferner die im Spezifikationsblatt bzw. der Konformitätserklärung gemachten Haltbarkeits- und Datierungsangaben bei den bekannten Lagerbedingungen in der geforderten Qualität.

7.9. Die Waren sind deutlich und in deutscher Sprache mit Artikelbezeichnung, Artikelnummer des Lieferanten, Artikelnummer von Handl Tyrol, Chargennummer, Verfall- bzw. Haltbarkeitsdatum, Menge, Anzahl, Gewicht, Lieferantennamen, Veterinärkontrollnummer, Schlacht- und Zerlegedatum vom Lieferanten und vom Einsender zu kennzeichnen – bei Tiefkühlware ist das Einfrierdatum ersichtlich zu machen.

7.10. Zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit muss der Lieferant eine lückenlose Rückverfolgbarkeit aller Produkte in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gewährleisten.

7.11. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass die Verpackung zu keinerlei Verunreinigungen des Enderzeugnisses führen kann. Für den Transport gelten die Bestimmungen des Internationalen Food Standard in der jeweils gültigen Version. Kühlfahrzeuge, Behälter und Gebinde müssen in einem sauberen, hygienisch einwandfreien Zustand sein und den Anforderungen der Hygieneverordnung genügen. Frischfleischlieferungen erfolgen in sauberen E2-Kisten, ausschließlich auf H1-Paletten. Temperaturanforderungen sind einzuhalten und auf Anfrage durch entsprechende Protokolle zu belegen.

7.12. Die Anlieferung der Betriebshilfsmittel erfolgt, falls nicht anderes vereinbart, ausschließlich auf H1-Paletten, ohne Umverpackung aus Holz oder Karton. Die angelieferte Ware wird, wo notwendig, durch eine Sekundärverpackung geschützt. Primärverpackungsmaterial darf nicht direkt mit der Paletten-

Oberfläche in Kontakt kommen. Die Ware darf auf keinen Fall Kontakt mit dem Boden haben. Die Transportbehälter müssen aus für den Lebensmittelverkehr zugelassenen Materialien bestehen und haben den EU-Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

7.13. Kisten, Paletten oder Ähnliches, stehen Handl Tyrol bis zur Retournierung/Abholung kostenlos zur Verfügung.

7.14. Die Übernahme der Ware erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, im BHM Schönwies Montag bis Freitag von 6:00 bis 12:00 Uhr, im HW Schönwies und der Produktion in Pians Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 6:00 bis 12:00 Uhr.

## 8. Sonderbestimmungen für Maschinen, Anlagen und Zubehör

8.1. Bei Verträgen über die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen gelten folgende Vertragsbestandteile in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- a) der abgeschlossene Vertragstext;
- b) diese allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen der Handl Tyrol Unternehmensgruppe in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;
- c) die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis im Angebot/der Auftragsbestätigung samt den Spezifikationen des Liefer-/Leistungsgegenstandes bzw. die Leistungskriterien;
- d) die erteilte Baubewilligung/gewerbebehördliche Bewilligung samt den dazugehörigen Plänen;
- e) die für das Projekt einschlägigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere baurechtlichen, gewerberechtlichen, zivilrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen des österreichischen und europäischen Rechts;
- f) die technischen Normen, insbesondere ÖNORMEN und DIN, als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard, ohne dass freilich die Leistungspflicht des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Standards eingeschränkt wäre;

Soweit Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen bestehen, geht diejenige Bestimmung, die eine weitergehende Leistungspflicht oder Haftung des Lieferanten normiert, vor. Im Übrigen geltend im Falle von Widersprüchen die Vertragsbestandteile in der oben angeführten Reihenfolge.

8.2. Rechtlich gelten, soweit der Vertrag keine Regelungen enthält, ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen ABGB. Rechtliche ÖNORMEN sind jedenfalls nicht Vertragsbestandteil.

8.3. Der Lieferant übernimmt es, das vertragsgegenständliche Werk in seiner Gesamtheit bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin vollständig und funktionstüchtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend zu erstellen.

8.4. Die Leistungsbeschreibung ist einzuhalten, stellt jedoch keine taxative Aufzählung des herzustellenden Leistungsumfanges dar. Vielmehr ist der Lieferant verpflichtet, die gesamte Anlage auch dort, wo die Leistungsbeschreibung allenfalls unvollständig sein mag, vollständig funktionstüchtig, mängelfrei und in Entsprechung mit allen einzuhaltenden behördlichen Vorschriften und Auflagen vollständig genehmigungsfähig herzustellen. Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen oder Teilleistungen, die zur Erreichung dieses Erfolges erforderlich sind, in der Leistungsbeschreibung oder in sonstigen Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind. Der Vertrag umfasst daher alle Lieferungen und Leistungen, die zur Erreichung des vorgenannten Erfolges erforderlich sind. Der Lieferant übernimmt insofern eine Vollständigkeitsgarantie, das Werk komplett zu dem vereinbarten Preis zu errichten.

8.5. Der Auftragnehmer versichert, dass der Liefer-/ Leistungsgegenstand allen geltenden EU-Richtlinien (Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie, ATEX-Richtlinie, Druckgeräte-Richtlinie,...), einschließlich deren nationaler Umsetzung in Gesetzen, Verordnungen und Normen entspricht, denen der Liefer-/Leistungsgegenstand unterliegt, und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen auf seine Kosten zu erfüllen und etwaige Strafen zu tragen. Sollten in anzuwendenden Normen Empfehlungen formuliert sein (Kann- oder Soll-Bestimmungen), sind diese verpflichtend einzuhalten.

8.6. Die Hausordnung von Handl Tyrol und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien sind vom Lieferanten sowie dessen Mitarbeitern, Hilfskräften, Beauftragten sowie Subunternehmern einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, unaufgefordert schriftlich oder in elektronischer Form an Handl Tyrol vor der Lieferung bzw. im Falle von Rahmenaufträgen vor der Erstlieferung sämtliche lebensmittelrechtlichen Zulassungen und Genehmigungen für die zu liefernden Produkte zu übermitteln.

8.7. Die Anbindung der vertragsgegenständlichen Anlage an die bereits bestehenden Gebäude und Anlagen muss jedenfalls so erfolgen, dass die derzeit

gegebene Funktion des Bestandes nicht beeinträchtigt wird. Wegen des Anschlusses von Wasser und Strom sowie des Platzes für die Einrichtung der Baustelle und Lagerung der Baustoffe hat sich der Lieferant mit der Projektleitung des Auftraggebers in Verbindung zu setzen. Alle Angaben über notwendige Versorgungsleitungen mit Druckluft, Erdgas, Kühlwasser, Kühlluft etc. sowie deren Entsorgung sind mit Handl Tyrol so rechtzeitig abzustimmen, dass die Maschine oder Anlage zu dem von Handl Tyrol geplanten Termin in Betrieb genommen werden kann. Bei Anschluss an die Infrastruktureinrichtungen von Handl Tyrol ist diese rechtzeitig vor Durchführung zu informieren.

8.8. Der Lieferant erklärt weiteres, dass er auf Grund der Vertragsbestandteile (insbesondere auch Pläne, Genehmigungen usw.) zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen in der Lage und im vollen Umfang berechtigt ist. Von ihm sind alle Werk- und Detailpläne und Leistungsbeschreibungen in den entsprechenden Maßstäben vor Beginn der Fertigung auszuarbeiten und zur Freigabe Handl Tyrol vorzulegen.

8.9. Die vertragsgemäße Leistung umfasst auch alle mit dem Werk und dessen Durchführung im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren und Abgaben.

8.10. Zum Leistungsumfang des Lieferanten gehören weiteres die Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen, die Baubewachung und die Baustellensicherung. Sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauhütten, usw. hat der Lieferant auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit Handl Tyrol im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Lagerung von angelieferten Bauteilen und Materialien erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

8.11. Umbauarbeiten sind vom Lieferanten eigenverantwortlich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem österreichischen ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, durchzuführen. Der Lieferant hat bei Umbauarbeiten die in § 35 Absatz 2 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz geforderte Gefahrenanalyse durchzuführen. Ergibt sich aus dieser Gefahrenanalyse, dass es sich beim Umbau um eine wesentliche Veränderung der Maschine oder Anlage handelt, ist diese so zu behandeln, als wäre es eine neue Maschine oder Anlage. Beabsichtigt der Lieferant den Einsatz gefährlicher Stoffe, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können, so ist Art, Menge und Lagerung dem Auftraggeber bekannt zu geben. Insbesondere gilt dies für brennbare und brandfördernde sowie Lebensmittel gefährdende Stoffe. Ergibt sich im Zuge der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe zu verwenden, ist zwingend vor deren Verwendung das Einverständnis mit dem Projektleiter von Handl Tyrol herzustellen. Auf Verlangen von Handl Tyrol sind nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beizubringen.

8.12. Arbeiten, bei denen aufgrund von Fehlauflösungen die Brand- und sonstige Meldeanlagen außer Betrieb genommen werden müssen, sind mindestens 24 Stunden vor Durchführung dem Projektleiter zu melden. Der Abschluss dieser Arbeiten ist diesem unverzüglich zu melden.

8.13. Leistungen, bei denen die Anwesenheit von Handl Tyrol oder eines Vertreters notwendig ist, müssen in der Normalarbeitszeit von Handl Tyrol durchgeführt werden.

8.14. Bei "unvollständigen Maschinen", das sind Maschinen, die nur dazu bestimmt sind, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Absatz g zu bilden, müssen in Verkehr gebracht werden. Der Lieferant, Hersteller einer unvollständigen Maschine oder sein Bevollmächtigter stellt vor dem Inverkehrbringen sicher, dass

- a) die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B dieser Richtlinie erstellt werden;
- b) die Montageanleitung gemäß Anhang VI erstellt wird;
- c) eine Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B ausgestellt wurde.

8.15. Der Lieferant muss dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um den möglichst reibungslosen Zusammenbau mit anderen Maschinen oder Maschinenteilen zu ermöglichen, dazu gehören unter anderem die im vorhergehenden Absatz angeführten Unterlagen.

8.16. Die formelle Einreichung um Betriebsanlagen- und Benützungsbewilligung erfolgt zwar durch Handl Tyrol, doch hat der Lieferant hierfür alle Vorarbeiten und Vorleistungen zu erbringen und auch am Benützungsbewilligungs- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ohne gesonderten Kostenersatz teilzunehmen.

8.17. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass die von ihm auf den Baustellen eingesetzten Mitarbeiter sozial, krank- und unfallversichert sind und eine gültige Arbeitserlaubnis für dieses Bauvorhaben besitzen. Der Nachweis hierüber ist dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich zu erbringen.

8.18. Bei Maschinen und Anlagen wird eine förmliche Schlussabnahme vereinbart, welche nach Erstellung und erfolgreicher Durchführung eines Probetriebes durch den Auftraggeber erfolgt. Über diese Schlussabnahme wird eine von den Vertragsparteien zu unterfertigende Niederschrift erstellt, in der

etwaige Beanstandungen und Mängel festzuhalten sind. Diese Niederschrift hat jedoch keine Ausschlusswirkung in dem Sinn, dass der Auftraggeber Ansprüche wegen allfälliger im Protokoll nicht angeführter Mängel verliert. Insbesondere hat der Lieferant auch ohne entsprechenden Vermerk in der Niederschrift sämtliche Mängel zu beheben und Auflagen zu erfüllen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um offenkundige oder um versteckte Mängel handelt. Die Erteilung der behördlichen Benützungsbewilligung ist keinesfalls als Schlussabnahme im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

8.19. Sollte vor Schlussabnahme die Teilabnahme einzelner Bauabschnitte stattfinden, oder sollten Teile oder das gesamte auf Grund dieses Vertrages zu errichtende/liefernde Werk vor der Schlussabnahme tatsächlich in Betrieb genommen werden, so bedeutet dies noch keine Schlussabnahme im obigen Sinn. Auch eine Aufnahme des gewöhnlichen Betriebes an Teilen oder der Gesamtheit der Anlage ist nicht als Schlussabnahme im Sinne eines Risikoübergangs und Beginns der Haftung aus Gewährleistung anzusehen.

8.20. Die Schlussabnahme ist maßgeblich für den Beginn der Haftung des Lieferanten aus Gewährleistung sowie für den Risikoübergang auf Handl Tyrol.

8.21. Falls der Auftraggeber wegen des Vorliegens von Mängeln bei der Schlussabnahme die Abnahme verweigert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Behebung der Mängel nochmals mit einer Frist von zumindest 8 Tagen den Auftraggeber zur Abnahme einzuladen, sofern nach seiner Ansicht die Abnahmereife nunmehr erreicht ist.

8.22. Ab einem Verbesserungsaufwand von 5 % des noch offenen Werklohnes/Kaufpreises ist der Auftraggeber berechtigt, den gesamten noch ausstehenden Werklohn/Kaufpreis zurückzubehalten. Bei einem Verbesserungsaufwand von bis zu 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, 10 % des noch offenen Werklohnes/Kaufpreises einzubehalten. Ein allfälliger vertraglicher Haftrücklass bleibt hiervon unberührt.

8.23. Vom Auftraggeber zu benennende Mitarbeiter sind auf die gelieferte Anlage oder Teilanlage ordnungsgemäß auf Kosten des Lieferanten einzuschulen.

Diese Einschulung umfasst zumindest:

- die Schulung zur Bedienung der Anlage;
- die Schulung zur Vermeidung von Gefahren in allen Lebensphasen der Maschine (EN ISO 12100 - 2004 : 4) sowie zur Verwendung von Sicherheitseinrichtungen und
- die Schulung zur Wartung und Instandhaltung der Anlage.

Dazu ist mit dem Auftraggeber ein Einschulungstermin zu vereinbaren; mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin sind die wesentlichen Inhalte der Einschulung vorzulegen. Die Einschulung ist als getrennter Punkt im Leistungsverzeichnis separat anzuführen.

8.24. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Liste der Bauteile zur Verfügung zu stellen, die wiederkehrend geprüft werden müssen. Die Prüfzyklen für die einzelnen Bauteile wie auch für die Maschine(n) als Ganzes sind anzugeben.

- 8.25. Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, dem Auftraggeber
- eine detaillierte Dokumentation (z.B. Fotodokumentation, Protokolle, Sachverhaltsdarstellungen,...) der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen (gerade wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden), wobei eine gemeinsame Feststellung mit dem Projektleiter des Auftraggebers zu ermöglichen ist,
  - Informationen über verwendete Baustoffe und Technologien (etwa Produktbeschreibungen und -brotschüren),
  - sämtliche für eine bessere (gefahrlose) Benützbarkeit des erstellten Werkes notwendigen Pläne (zB Verlegungspläne der Elektro- und anderer Leitungen, etc.), zu übergeben.

Für Anlagenteile und Maschinen umfasst die Dokumentationspflicht als Mindestanforderung:

- Beschreibung der Inbetriebnahme;
- Beschreibung der ordentlichen Außerbetriebnahme;
- Ersatzteil- und Verbrauchsmateriallisten inkl. Bezugsquellen;
- Elektroschaltpläne;
- Anlagenpläne;
- Konstruktionszeichnungen;
- Dokumentation der Steuerungssoftware;
- Wartungsplan;
- Wartungshinweise;
- Sicherheitshinweise;
- Fehler- und Störungsbehebung.

8.26. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Dokumentationen, Ingenieurleistungen, Zeichnungen, Detailpläne etc. in 3-facher Papier-Ausfertigung sowie in 1-facher elektronischer Ausfertigung (Format nach Wunsch des Auftraggebers) – beides in deutscher Sprache - auf seine Kosten zu liefern.

8.27. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Vorlage der vollständigen Dokumentation in schriftlicher und digitaler Form dem Zahlungsanspruch des Auftragnehmers den Einwand der mangelnden Fälligkeit entgegenzuhalten.

8.28. Nicht dokumentierte Leistungen des Auftragnehmers gelten als nicht erbracht.

8.29. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer nachträglich hervorkommenden Gefährlichkeit seines Gewerkes oder einzelner Bestandteile hiervon den Auftraggeber sofort zu warnen. Hierbei hat er die dem Produzenten nach dem Produkthaftungsgesetz auferlegte Produktbeobachtungspflicht analog zu beachten. Er hat dem Auftraggeber auch nach Vertragsbeendigung alle nötigen Aufklärungen zu geben und Unterlagen beizustellen.

8.30. Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, sämtliche das Vorhaben betreffenden wichtigen Unterlagen (behördliche Genehmigungen, Statik, Pläne, Gutachten, Korrespondenz, Baubuch etc.) für einen Zeitraum von 10 Jahren im Original und anschließend weitere 20 Jahre auf Datenträgern aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen ganz oder teilweise kostenlos auszuhändigen.

## 9. Urheber- und Schutzrechte, Geheimhaltungspflichten

9.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefer- / Leistungsgegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Handl Tyrol ist be-rechtigt, Schutzrechtsansprüche Dritter auf Kosten des Auftragnehmers zu erfüllen, um die Benutzung der Liefergegenstände zu ermöglichen. Der Lieferant hat Handl Tyrol bei auf Grund der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneinge-schränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.

9.2. Sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten, die dem Lieferanten von Handl Tyrol sowie dessen Bevollmächtigten oder sonstigen Personen, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gegeben oder überlassen werden („vertrauliche Informationen“), werden vom Lieferanten streng vertraulich behandelt und geheim gehalten werden. Als vertrauliche Informationen gelten Informationen des Auftraggebers und/oder seiner verbundenen Unternehmen, insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Maschinenbau, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neuer Produktpläne und Ziele, Strategien, Aufzeichnungen, Designs, Muster, Modelle, Skizzen, Systeme, Prozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge, Rezepturen etc. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen in möglichst umfassender Weise vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich für die Erfüllung des geschlossenen Vertrages zu verwenden oder zu verwerten. Die vertraulichen Informationen dürfen darüber hinaus weder direkt noch indirekt ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

9.3. Zeichnungen, Behelfe, Werkzeuge, Formen, Rezepturen und dergleichen, soweit sie von Handl Tyrol zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben deren Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Auftragsfertigstellung Handl Tyrol unaufgefordert in einwandfreiem Zustand zu retournieren. Der Lieferant ist auf Verlangen von Handl Tyrol verpflichtet, alle Schriftstücke und jegliches Dokumentationsmaterial, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des Lieferanten befindliche Kopien davon zu retournieren oder zu vernichten und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Der Lieferant wird Handl Tyrol auf ihre Aufforderung hin binnen einer Woche schriftlich bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung jenen Personen zu überbinden, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnittes bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Geschäftsbeziehung bestehen und der Lieferant, seine Subunternehmer sowie seine und deren Rechtsnachfolger weiterhin daran gebunden.

9.5. Die Verwendung des Namens „Handl Tyrol“, „Speck-Alm“ oder sonstige Marken und Logos der Handl Tyrol Unternehmensgruppe als Referenz auf etwaigen Referenzlisten des Lieferanten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Handl Tyrol erlaubt.

9.6. Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsbestimmungen verpflichtet sich der Lieferant, Handl Tyrol pro Verstoß eine Pönale in der Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen. Diese unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und lässt das Recht von Handl Tyrol, den Ersatz eines durch die Verletzung entstandenen darüber hinausgehenden Schadens zu verlangen, unberührt.

## 10. Sonstige Vertragsbestimmungen

10.1. Vertragssprache und Erfüllungsort  
Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Handl Tyrol in 6551 Pians.

10.2. Schriftlichkeitsgebot  
Mündliche Zusagen haben keine Wirksamkeit und bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Schreiben und Telefax). Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der die Schriftform abbedungen werden soll.

10.3. Anwendbares Recht  
Die Vertragspartner vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4. Gerichtsstand  
Zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, wird das am Sitz der Handl Tyrol GmbH in 6551 Pians sachlich zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist Handl Tyrol berechtigt, nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen den Kunden an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften zuständig gemacht werden kann, insbesondere vor dem Sitz – bzw Wohnsitzgericht des Lieferanten.

10.5. Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.

Die Firma

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, die allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen der Fa. Handl Tyrol GmbH anzunehmen und zu akzeptieren.